

SATZUNG

zur Änderung der

Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am XX.XX.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Lahr vom 19.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
€ 1,75.
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser
€ 0,47.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche
€ 0,26.

**II.
Abschnitt**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den XX.XX.2017

Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)